



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Trocknungswerk Achsheim eG, Kellerberg 1, 86462 Langweid a. Lech, auf wesentliche Änderung der Biogasanlage Flur-Nrn. 376 und 377 der Gemarkung Achsheim;
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Trocknungswerk Achsheim eG hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage auf dem o.g. Betriebsgrundstück in Achsheim beantragt. Im Rahmen der Änderung soll der Neubau eines Gärrestelagers erfolgen. Ferner ist die Errichtung eines zusätzlichen Container BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.608 kW für den Flex-Betrieb und die Installation einer Gasaufbereitung vorgesehen. Auch soll ein Trafo und ein Pufferspeicher errichtet werden und um den aktuellen Anforderungen des Gewässerschutzes zu genügen, ist die Umwallung des Betriebsgrundstückes geplant.

Die Biogasanlage ist mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 4,180 MW und einer Biogas-Produktionskapazität von 2 Mio oder mehr Nm³/a den Nummern 1.2.2.2 und 1.11.1.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage. Das Vorhaben liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Kellerberg“ der Gemeinde Langweid.

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Eingrünung der Anlage, welche von der vorliegenden Planung eingehalten werden. Insofern wird die Anlage ausreichend in das Landschaftsbild eingebunden.

Der beantragte Havariewall im Westen und Norden des Geltungsbereichs stellt selbst keinen Eingriff in den Naturhaushalt dar, wenn dieser wie vorgesehen flächig mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt und naturnah gepflegt wird.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Augsburg, den 14.07.2020
Landratsamt Augsburg

Schamberger
Geschäftsbereichsleiter